

BAUINFO

BAUPHYSIK · BRANDSCHUTZ · VERSORGUNGSTECHNIK



IFB Ingenieure GmbH

Ausgabe 103/Januar 2014



EnEV 2014 – Der Weg zum Niedrigstenergiegebäude?

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
liebe IFB Geschäftsfreunde,

zunächst wünschen wir Ihnen noch ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014.

Nach einem steinigem Weg durch zahlreiche Diskussionen und Ausschüsse hat am 11. Oktober 2013 der Bundesrat mit einigen Änderungen der EnEV 2014 zugestimmt. Am 21. Oktober 2013 stimmte dann noch die „alte“ Bundesregierung der Novelle mit allen Änderungen zu und machte somit den Weg zur Umsetzung frei.

Mit mehr als 2 Jahren Verspätung wird diese Novellierung der Energieeinsparverordnung am 1. Mai 2014 in Kraft treten. Mit dieser Bauinfo wollen wir Ihnen möglichst viele Fragen rund um die EnEV 2014 beantworten: Welche Änderungen gibt es, was gilt ab wann und was bedeutet dies für Planer, Bauherren und Eigentümer, befinden wir uns auf dem Weg zum neutralen Gebäudebestand?

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Aus Bad Teinach-Zavelstein grüßt

Friedemann Stahl

Die EnEV 2014

„Zweck dieser Verordnung ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. In diesem Rahmen [...] soll die Verordnung dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele [...], insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden.“

Diese Zielsetzung findet sich erstmals in der EnEV 2014 und ist im § 1 der Verordnung verankert. Die EnEV 2014 soll also ein weiterer Schritt in Richtung „Null-Energie-Gebäude“ oder „Niedrigstenergie-Gebäude“ sein. Wie dieses definiert sein wird, bleibt noch abzuwarten. Blicken wir also auf die EnEV 2014 und deren Vorgaben.

Welche Fassung gilt ab wann?

Die EnEV 2014 tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Hierzu ist für geplante Bauvorhaben wichtig zu wissen, dass zum 1. Mai 2014 noch keine Verschärfung des höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs oder des Wärmeschutzes der Gebäudehülle zu beachten ist. Die Verschärfungen, welche zu erhöhten Anforderungen an Neubauten führen, werden gemäß der EnEV 2014 am 1. Januar 2016 verbindlich.

Doch welcher Verordnungstext gilt für welches Bauvorhaben? Entscheidend ist das Datum, des Bauantrags bei der zuständigen Behörde (siehe Tabelle unten).

Identisch verhält es sich bei Bauvorhaben, für welche Bauanzeige zu erstatten ist.

Energiestandard – Neubau ab 1. Januar 2016

Die energetischen Anforderungen an neue Gebäude erhöhen sich nicht wie ursprünglich geplant in mehreren Schritten, sondern in einem einzigen Schritt ab dem 1. Januar 2016. Konkret bedeutet dies, dass der höchstens zulässige Jahres-Primärenergiebedarf neuer Gebäude 25 % unter dem des Referenzgebäudes liegen muss. Parallel dazu werden auch die Anforderungen an die wärmeübertragende Hüllfläche in einigen Parametern erhöht, was in Summe eine Verbesserung des Wärmeschutzes um ca. 20 % bedingt.

Erneuerbare Energien - Neubau

Präziser als in der EnEV 2009 wird jetzt auch die Anrechenbarkeit von Strom aus erneuerbaren Energien geregelt. So können bei Neubauten jetzt Stromerträge, z. B. aus Windenergie, angerechnet werden, wenn die Erzeugung räumlich in direktem Zusammenhang mit dem neuen Gebäude steht und vorwiegend in diesem Gebäude selbst genutzt wird. Bisher traf dies nur bei PV-Anlagen zu. Die Ermittlung des Strombedarfs des Gebäudes, welcher für die Bilanzierung angesetzt werden darf, erfolgt nach DIN V 18599:2011-12.

Bauteilanforderungen - Bestand

Verwirrend war in der EnEV 2009 die Formulierung, welche Außenbauteile bzw. in welchem Umfang diese zu erneuern bzw. zu ertüchtigen sind, wenn z. B. ein kleiner Teil der Fassade saniert wird. Nun ist unmissverständlich formuliert, dass ausschließlich die tatsächlich geänderte Fläche den Anforderungen der EnEV genügen und nicht die gesamte Fassade saniert werden muss, nur weil z. B. aufgrund eines Schadens einige m² davon ertüchtigt werden sollen. Gegenüber der EnEV 2009 bleiben diese Anforderungswerte unverändert und werden im aktuellen Verordnungstext zu keinem Zeitpunkt erhöht!

Zeitraum		Gültige Anforderungen
Bauantrag am 30. April 2014 oder früher eingereicht	Behörde hat vor dem 1. Mai 2013 rechtskräftig entschieden	EnEV 2009
	Behörde hat nach dem 1. Mai 2013 rechtskräftig entschieden	EnEV 2009 EnEV 2014 auf Verlangen des Bauherrn
Bauantrag zwischen dem 1. Mai 2014 und 31. Dezember 2015 eingereicht		EnEV 2014
Bauantrag am 1. Januar 2016 oder später eingereicht		EnEV 2014 (verschärft) auf Verlangen des Bauherrn
		EnEV 2014 (verschärft) auf Verlangen des Bauherrn

Wielandstraße 2
D 75385 Bad Teinach-Zavelstein
Telefon 07053 92669-0
Telefax 07053 92669-20
E-Mail post@ifb.info

Schustergasse 21
D 94032 Passau
Telefon 0851 966593-40
Telefax 0851 966593-41
E-Mail by@ifb.info

Trachenberger Straße 11
D 01129 Dresden
Telefon 0351 821463-90
Telefax 0351 821463-91
E-Mail sax@ifb.info

Aga Ahornstraße 8
D 07554 Gera
Telefon 036695 302-50
Telefax 036695 302-51
E-Mail th@ifb.info

Beratende Ingenieure
Sachverständige
Energie- und Umweltberater
VMPA Schallschutzprüfstelle

<http://ifb.info>

Erweiterungen von Bestandsgebäuden

Bisher musste zwischen Anbauten > 50 m² bzw. < 50 m² unterschieden werden, ob ein neuer Wärmeerzeuger eingebaut wird oder nicht. Für Anbauten > 50 m² musste in jedem Fall eine Energiebedarfsberechnung geführt werden. Wurde dabei jedoch kein neuer Wärmeerzeuger eingebaut, war die Berechnung so zu modifizieren, dass auch das Referenzgebäude mit der bestehenden Anlagentechnik bewertet wurde, da es mit der üblichen Anlagentechnik des Referenzgebäudes in der Regel nicht möglich war, die Anforderungen einzuhalten.

Dieser Missstand wird in der EnEV 2014 nun beseitigt, indem für Erweiterungen **ohne neue Heizung** generell nur die betreffenden Außenbauteile die EnEV-Anforderungen erfüllen müssen und somit **lediglich ein Bauteilnachweis** und keine Energiebedarfsberechnung zu führen ist. Bei Erweiterungen > 50 m² ist **zusätzlich der sommerliche Wärmeschutz** nachzuweisen.

Wird bei Erweiterungen > 50 m² eine **neue Heizung** eingebaut, muss der neue Gebäudeteil die **Anforderungen** an den **Primärenergiebedarf nach EnEV** erfüllen. Auch nach dem 1. Januar 2016 ist lediglich der Wert des Referenzgebäudes einzuhalten. Folglich bleiben auf absehbare Zeit sämtliche Anbauten und Erweiterungen anforderungstechnisch auf dem Niveau der EnEV 2009.

Verpflichtung zur Dämmung oberster Geschossdecken – Bestand

Gemäß der EnEV 2009 sind ungedämmte oberste Geschossdecken zu dämmen. Bisher war jedoch unklar, was „ungedämmt“ bedeutet. Die EnEV 2014 legt dies nun folgendermaßen fest: Decken zu unbeheizten Dachräumen sind bis Ende 2015 auf einen maximalen U-Wert von 0,24 W/(m²K) zu dämmen, wenn diese den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2:2013-02 nicht erfüllen. Alternativ kann das darüber liegende Dach entsprechend gedämmt werden.

Heizkessel - Bestand

Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben. Diese dynamische 30-Jahre-Frist beginnt mit dem 1. Januar 2015.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind Niedertemperaturkessel, Brennwärtekessel und Heizungsanlagen mit einer Nennleistung < 4 kW bzw. > 400 kW. Ebenfalls von der Austauschpflicht **ausgenommen sind Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als 2 Wohnungen, wovon eine Wohnung am 1. Fe-**

bruar 2002 selbst bewohnt worden sein muss. Die Pflicht greift, wenn nach dem 1. Februar 2002 ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat bzw. stattfindet. Der neue Eigentümer hat eine Frist von 2 Jahren ab Eigentumsübergang, um die Heizung wie gefordert auszutauschen.

Leitungslängen für Wärme- und Warmwasser - Bilanzierung

Eine „Belohnung“ für die energetisch günstige Planung von Leitungslängen für Wärme- und Warmwasserverteilung soll in der EnEV 2014 für die Planer ein Anreiz sein, hierauf zu achten. Bisher wurden bei der Berechnung des Energiebedarfs von der Software die Standard-Leitungslängen nach DIN V 4701-10:2003-08 angesetzt. Wurden die Längen aus der tatsächlichen Planung angepasst, änderten sich diese im Referenzgebäude mit. Somit war es beinahe egal, wie ausgedehnt oder kompakt ein Leitungsnetz ausgefallen ist. Nun wird das Referenzgebäude generell mit den Standard-Leitungslängen nach DIN V 4701-10 berechnet (auch bei Bilanzierung nach DIN V 18599) und günstige Gebäudeplanungen mit kompakten Wärme- und Warmwasserverteilungen somit belohnt.

Primärenergiefaktoren für Strom-Bilanzierung

Unübersehbar werden mit der EnEV 2014 stromnutzende Technologien auf der einen Seite (z. B. Wärmepumpen) und stromerzeugende Technologien auf der anderen Seite (z. B. Kraftwärmekopplung) stark gefördert. Abgebildet ist dies mit den Primärenergiefaktoren für Strom, welche mit der neuen EnEV Schritt für Schritt geändert werden.

Primärenergiefaktoren für Strom		
aktuell nach EnEV 2009		2,6
EnEV 2014	ab 1. Mai 2014	2,4
	ab 1. Januar 2016	1,8
	eingespeister Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung	2,8

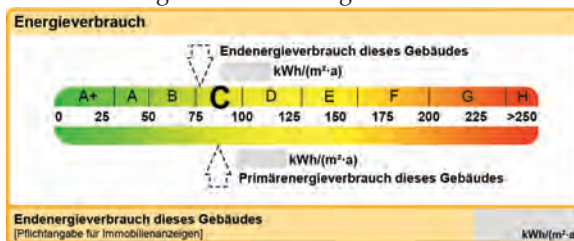
Sicherlich wird der Anteil an regenerativer Energien im Stromnetz in den nächsten Jahren durch den Ausbau steigen, doch bleibt zu vermuten, dass die Primärenergiefaktoren der EnEV 2014 mehr ein politisches Instrument darstellen als die rechnerisch korrekte Abbildung der Realität.

Energieausweise

Eine deutliche Stärkung in der EnEV 2014 erfährt der Energieausweis. Wird er von Verkäufern oder Vermietern heute noch oft vermieden oder ignoriert, wird dies in Zukunft durch folgende Maßnahmen nur noch schwer möglich sein:

Effizienzklassen

Um den Energieausweis für Verbraucher verständlicher zu machen, werden mit der EnEV 2014 die Bewertungsklassen von A+ bis H (bereits von z. B. Kühlschränken bekannt) eingeführt und soll die Akzeptanz des Energieausweises steigern.



Immobilienanzeigen

Immobilienanzeigen müssen in Zukunft die wesentlichen Informationen zum Energiestandard eines Gebäudes enthalten:

- Art des Energieausweises
- Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs
- Wesentliche Energieträger für die Heizung
- Baujahr
- Energieeffizienzklasse

Bei Besichtigungsterminen von Wohnungen oder Häusern muss der Energieausweis mindestens ausgehängt oder ausgelegt sein. Nach Vertragsabschluss ist dem Mieter oder Käufer unverzüglich eine Kopie des Energieausweises zu übergeben.

Fazit

Ob wir uns mit der EnEV 2014 tatsächlich auf dem Weg zum neutralen Gebäudebestand befinden wird kontrovers diskutiert. Den Einen sind die Anforderungen zu lasch und sollten besonders auch beim Gebäudebestand deutlich weiter gehen, für die Anderen sind es zu viele Vorschriften die die Bauwirtschaft einschränken und Hausbesitzer und Bauherren verunsichern, verschrecken und am Ende sogar von Investitionen und Maßnahmen abhalten.

Letztendlich liegt es an den Fachplanern und Energieberatern wie uns, der IFB Ingenieure GmbH, sowie an den Architekten, das Thema aufzugreifen und dem Bauherren die Vorteile einer energieeffizienten Bauweise zu vermitteln, die unbestrittenen Vorzüge der energetischen Sanierung zu erläutern und durch eine professionelle Planung und Beratung eine Umsetzung zur Freude der Nutzer zu erzielen.

Wir stellen uns gerne der Herausforderung und stehen Ihnen auch bei sonstigen Fragen in unseren Fachbereichen gerne zu Verfügung. sz